Serviceleistungen Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Stand: 28. Oktober 2019

Übersicht

- 1. Anerkennung einer Berufsausbildung 1
 - 1.1 Bedingungen für eine Anerkennung 1
 - 1.2 Verfahren der Anerkennung 2
- 2. Anerkennung an anderen inländischen Hochschulen erbrachter Studienleistungen 3
 - 2.1 Bedingungen für eine Anerkennung 3
 - 2.2 Verfahren der Anerkennung 4
- 3. Anerkennung von Auslandsleistungen 4
 - 3.1 Bedingungen für eine Anerkennung 5
 - 3.2 Verfahren der Anerkennung 6
- 4. Gutachten/Empfehlungsschreiben 6
- 5. Lehrmaterialien (Monographien/Skripte/Übungsunterlagen) 8
- 6. Bestätigung von Veranstaltungsinhalten 8
- 7. Vorkorrekturen 9

1. Anerkennung einer Berufsausbildung

Am Lehrstuhl BWL II ist die Anerkennung von *Berufsausbildungen* für Studierende der Bachelorprogramme grundsätzlich möglich.

Die Anerkennung der Propädeutika sowie der Grundlagenveranstaltungen erfolgt am Lehrstuhl BWL II.

1.1 Bedingungen für eine Anerkennung

Eine Anerkennung der Leistungen kann dann erfolgen, wenn die Ausbildungsleistung folgende Voraussetzungen erfüllt:



Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre II – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – Prof. Dr. Sebastian Schanz StB

Postanschrift

Universität Bayreuth Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre II Prof. Dr. Sebastian Schanz 95440 Bayreuth

Hausanschrift Gebäude RW II, Zimmer 1.58 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Universitätsstraße 30 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 / 55 – 6201 Telefax: 0921 / 55 – 6202 www.steuern.uni-bayreuth.de bwl2@uni-bayreuth.de

- Der Inhalt der Veranstaltung muss dem einer Veranstaltung aus dem Lehrprogramm des Lehrstuhls BWL II entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn die besuchte Veranstaltung eine nahezu vollständige Überschneidung mit der entsprechenden Bayreuther Veranstaltung aufweist.
- Die besuchte Veranstaltung muss einen Semesterwochenstundenumfang aufweisen, der mindestens dem der Bayreuther Veranstaltung entspricht.
- Der Leistungsnachweis muss auf Grund einer Prüfung oder einer vom Studierenden eigenständig angefertigten Arbeit erteilt worden sein. Die erbrachte Leistung muss dabei nachvollziehbar sein. Dies ist im Falle einer bewerteten Klausur (die in Art und Umfang der entsprechenden Bayreuther Klausur entspricht) oder bei korrigierten und bewerteten Seminar- oder Hausarbeiten (ebenfalls entsprechend Bayreuther Maßstäben betreffend Art und Umfang) gegeben. Reine Teilnahmescheine können nicht anerkannt werden. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen eine geeignete Grundlage als Leistungsnachweis.
- Die erbrachte Leistung muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.

△ 1.2 Verfahren der Anerkennung

Es ist ein Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildung zusammen mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen im Sekretariat des Lehrstuhls einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung einer Berufsausbildung,
- Leistungsnachweis, der den Namen der Prüfungsleistung, die Note sowie Art und Dauer der Prüfung enthält,
- Beschreibung der Veranstaltung (Inhalte, Gliederung, ggf. Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan),
- etwaige im Rahmen der Veranstaltung erstellte Seminar- oder Hausarbeiten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ein Mal zu Beginn eines Monats. Sobald Ihr Antrag bearbeitet wurde, leiten wir die Informationen an Ihr zuständiges Prüfungsamt weiter. Sie erhalten im Anschluss eine Mitteilung von CampusOnline. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen zum Stand Ihres Antrages oder dem Zeitpunkt der Bearbeitung ab. Etwaige Nachrichten werden nicht beantwortet. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an *bwl2@uni-bayreuth.de*.

△ 2. Anerkennung an anderen inländischen Hochschulen erbrachter Studienleistungen

Am Lehrstuhl BWL II ist die Anerkennung an *anderen deutschen Hochschulen* erbrachter Studienleistungen für Studierende der Diplom- oder Bachelorprogramme grundsätzlich möglich.

Die Anerkennung von Veranstaltungen der Propädeut der Allgemeinen und Speziellen Betriebswirtschaftslehre erfolgt dabei am Lehrstuhl BWL II.

Die Absolvierung von Kursen der VHB (Virtuelle Hochschule Bayern) wird in der Regel nicht als Ersatz von Veranstaltungen des Lehrstuhls BWL II anerkannt. Insbesondere für propädeutische Veranstaltungen wie *Technik des betrieblichen Rechnungswesens: Buchführung und Abschluss* wird ein entsprechender Kurs der VHB nicht als Äquivalent von unserem Lehrstuhl anerkannt. Die Konsultation entsprechender VHB-Kurse kann lediglich dann empfohlen werden, wenn der Lehrstuhl im laufenden Semester keinen Kurs anbietet oder der Kurs aus triftigen nachweisbaren Gründen von den Studierenden nicht besucht werden kann. Ungeachtet dessen ist die entsprechende Klausur am Lehrstuhl BWL II abzulegen. Ein Zertifikat der VHB ersetzt die Prüfungsleistung sodann nicht.

△ 2.1 Bedingungen für eine Anerkennung

Eine Anerkennung der Leistungen kann dann erfolgen, wenn die Studienleistung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Inhalt der Veranstaltung muss dem einer Veranstaltung aus dem Lehrprogramm des Lehrstuhls BWL II entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn die besuchte Veranstaltung eine nahezu vollständige Überschneidung mit der entsprechenden Bayreuther Veranstaltung aufweist.
- Die besuchte Veranstaltung muss einen Semesterwochenstundenumfang aufweisen, der mindestens dem der Bayreuther Veranstaltung entspricht.
- Der Leistungsnachweis muss auf Grund einer Prüfung oder einer vom Studierenden eigenständig angefertigten Arbeit erteilt worden sein. Die erbrachte Leistung muss dabei nachvollziehbar sein.
 Dies ist im Falle einer bewerteten Klausur (die in Art und Umfang

der entsprechenden Bayreuther Klausur entspricht) oder bei korrigierten und bewerteten Seminar- oder Hausarbeiten (ebenfalls entsprechend Bayreuther Maßstäben betreffend Art und Umfang) gegeben. Reine Teilnahmescheine können nicht anerkannt werden. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen eine geeignete Grundlage als Leistungsnachweis.

 Die erbrachte Leistung muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.

△ 2.2 Verfahren der Anerkennung

Es ist ein Antrag auf Anerkennung der Studienleistung an einer anderen Hochschule zusammen mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen im Sekretariat des Lehrstuhls einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen an anderen inländischen Hochschulen,
- Leistungsnachweis, der den Namen der Veranstaltung, die Note sowie Art und Dauer der Prüfung enthält,
- Beschreibung der Veranstaltung (Referent, Inhalte, Gliederung, ggf. Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis und Internetseite, auf der die Veranstaltung beschrieben ist, verwendete Lehrbücher),
- etwaige im Rahmen der Veranstaltung erstellte Seminar- oder Hausarbeiten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ein Mal zu Beginn eines Monats. Sobald Ihr Antrag bearbeitet wurde, leiten wir die Informationen an Ihr zuständiges Prüfungsamt weiter. Sie erhalten im Anschluss eine Mitteilung von CampusOnline. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen zum Stand Ihres Antrages oder dem Zeitpunkt der Bearbeitung ab. Etwaige Nachrichten werden nicht beantwortet. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an <code>bwl2@uni-bayreuth.de</code>.

△ 3. Anerkennung von Auslandsleistungen

Am Lehrstuhl BWL II ist die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen – sowohl im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre als auch im Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre – für Studierende der Diplom- oder Bachelorprogramme grundsätzlich möglich.

Die Anerkennung der Propädeutika, der Grundlagenveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Allgemeinen und Speziellen Betriebswirtschaftslehre erfolgt am Lehrstuhl BWL II.

△ 3.1 Bedingungen für eine Anerkennung

Eine Anerkennung *ausländischer Leistungen* kann dann erfolgen, wenn die ausländische Studienleistung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Inhalt der Veranstaltung muss dem einer Veranstaltung aus dem Lehrprogramm des Lehrstuhls BWL II entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn die im Ausland besuchte Veranstaltung starke inhaltliche Überschneidungen mit der entsprechenden Bayreuther Veranstaltung aufweist.
- Die besuchte Veranstaltung muss einen Semesterwochenstundenumfang aufweisen, der mindestens dem der Bayreuther Veranstaltung entspricht.
- Der Leistungsnachweis muss auf Grund einer Prüfung oder einer vom Studierenden eigenständig angefertigten Arbeit erteilt worden sein. Die erbrachte Leistung muss dabei nachvollziehbar sein. Dies ist im Falle einer bewerteten Klausur (die in Art und Umfang der entsprechenden Bayreuther Klausur entspricht) oder bei korrigierten und bewerteten Seminar- oder Hausarbeiten (ebenfalls entsprechend Bayreuther Maßstäben betreffend Art und Umfang) gegeben. Reine Teilnahmescheine können nicht anerkannt werden. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen eine geeignete Grundlage als Leistungsnachweis.
- Die erbrachte Leistung muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein. Falls die Note nach einem abweichenden Notensystem erbracht wurde, muss die Note das Bestehen der entsprechenden Prüfung oder Veranstaltung ausdrücken. In diesem Fall muss ein Nachweis über das verwendete Notensystem erbracht werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung ausländischer Leistungen im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung begrenzt sein kann.
 Auslandsleistungen können grundsätzlich auch für Zertifikate angerechnet werden. Leistungen, die bereits in Bayreuth erbracht wurden, können nicht durch eine Anrechnung ausländischer Leistungen ersetzt werden.

△ 3.2 Verfahren der Anerkennung

Nach der Rückkehr aus dem Ausland ist ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Studienleistung im Sekretariat des Lehrstuhls einzureichen. Vor dem Auslandsaufenthalt ist eine Zusicherung der Anrechnung dabei nicht möglich. Jedoch ist im Vorfeld eine Absprache in Frage kommender Veranstaltungen empfehlenswert. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat unter <code>bwl2@uni-bayreuth.de</code>.

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung ausländischer Leistungen,
- Leistungsnachweis, der den Namen der Veranstaltung, die Note sowie Art und Dauer der Prüfung enthält,
- Nachweis über das zu Grunde liegende Notensystem,
- Beschreibung der Veranstaltung (Referent, Inhalte, Gliederung, ggf. Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis und Internetseite, auf der die Veranstaltung beschrieben ist, verwendete Lehrbücher),
- etwaige im Rahmen der Veranstaltung erstellte Seminar- oder Hausarbeiten.
- Den einzureichenden Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen beizulegen. Bei Nachweisen in englischer Sprache ist eine Übersetzung nicht notwendig. Bei Unterlagen in französischer, spanischer und italienischer Sprache genügen selbst angefertigte, nicht beglaubigte Übersetzungen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ein Mal zu Beginn eines Monats. Sobald Ihr Antrag bearbeitet wurde, leiten wir die Informationen an Ihr zuständiges Prüfungsamt weiter. Sie erhalten im Anschluss eine Mitteilung von CampusOnline. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen zum Stand Ihres Antrages oder dem Zeitpunkt der Bearbeitung ab. Etwaige Nachrichten werden nicht beantwortet. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an <code>bwl2@uni-bayreuth.de</code>.

△ 4. Gutachten/Empfehlungsschreiben

Von Studierenden, die sich am Lehrstuhl BWL II – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – um ein Gutachten für ein Stipendium, einen Auslandsaufenthalt oder eine Empfehlung für ein Masterstudium bewerben, sind untenstehende Punkte zu beachten.

- Ein Gutachten kann nur auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs erfolgen. Zu dieser Besprechung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - (a) Stichhaltige Kurzbegründung des Antrags in Form eines Motivationsschreibens, aus dem die Begründung der Eignung für die Aufnahme in das betreffende Förderungsprogramm hervorgeht (1 Seite),
 - (b) Angaben zum Adressaten des Gutachtens,
 - (c) detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Hinweisen auf besondere (soziale) Aktivitäten und ausgeprägte Neigungen.
 - Leistungsnachweise für Studierende im Bachelor-Studiengang:
 Abiturzeugnis und die bereits erbrachten Einzelleistungen des Studiums und wenn bereits vorhanden die aggregierten Ergebnisse des Zwischenzeugnisses,
 - für Studierende im Master-Studiengang:
 Abiturzeugnis, Bachelor-Zeugnis einschließlich des Einzelleistungsnachweises und die bereits erbrachten Einzelleistungen des Master-Studiums,
 - für Studierende im Diplom-Studiengang:
 Abiturzeugnis, die Einzelleistungen des Grundstudiums und die aggregierten Ergebnisse des Vordiploms (mit Beiblatt!) sowie die bereits erbrachten Einzelleistungen des Hauptstudiums.
- 2. Ein Bewerbergespräch ohne vollständige Unterlagen ist ohne Aussicht auf Erfolg.
- 3. Herausragende universitäre Leistungen, insbesondere in denen vom Lehrstuhl BWL II absolvierten Veranstaltungen, werden vorausgesetzt. Besondere andere Leistungen können als gleichwertig angesehen werden. Es sind entsprechende Nachweise zu erbringen!
- 4. Ein formloser Antrag mit einer Kopie der oben aufgeführten Unterlagen ist rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Termin, zu stellen.
- 5. Ein Bewerber kann grundsätzlich nur mit einem Gutachten seitens des Lehrstuhls rechnen. Darüber hinaus ist die Begutachtung nur möglich, wenn der Bewerber Leistungen im Rahmen der vom Lehrstuhl angebotenen Veranstaltungen erbracht hat.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an bwl2@uni-bayreuth.de.

△ 5. Lehrmaterialien (Monographien/Skripte/Übungsunterlagen)

Es werden am Lehrstuhl zu sämtlichen Veranstaltungen Unterlagen herausgegeben. Es wird empfohlen, diese Unterlagen als Grundlage für die Verfolgung der Veranstaltung und für die Klausurvorbereitung zu nutzen.

Die vom Lehrstuhl angebotenen veranstaltungsbegleitenden Unterlagen können jeweils vor der ersten Veranstaltung im Semester vor bzw. in dem entsprechenden Hörsaal erworben werden. Alternativ können die Unterlagen auch über die *Buchmanufaktur Bayreuth* im Online Shop erworben werden. Bitte beachten Sie, dass am Lehrstuhl selbst keine Bücher oder Skripten verkauft werden.

Teilweise werden zusätzliche Materialien, z. B. Aufgabensammlung sowie Probeklausuren, auf dem eLearning-Server (Moodle) der Universität bereitgestellt. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Ankündigungen in den Veranstaltungen und die entsprechenden Internetseiten.

△ 6. Bestätigung von Veranstaltungsinhalten

In manchen Fällen ist für die Anerkennung in Bayreuth erbrachter Studienleistungen an anderen Universitäten ein Nachweis der genauen Veranstaltungsinhalte des Lehrstuhls notwendig. Falls Sie einen solchen Nachweis für eine Veranstaltung des Lehrstuhls BWL II benötigen, ist dies ausschließlich bei folgender Vorgehensweise möglich:

Die zu bestätigenden Inhalte und sonstigen Informationen sind in ausgedruckter Form im Sekretariat des Lehrstuhls einzureichen. Sie können so alle Informationen, die von der anerkennenden Hochschule benötigt werden, selbst zusammenstellen. Notwendige Informationen zu Inhalt und Konzeption der Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Lehrstuhls sowie den veranstaltungsbegleitenden Unterlagen.

Mit den zu bestätigenden Unterlagen ist der ausgefüllte *Antrag auf Bestätigung von Studieninhalten* einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden am Lehrstuhl auf Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Bitte beachten Sie, dass lediglich eingereichte Unterlagen bestätigt werden können; vom Lehrstuhl werden keine Nachweise erstellt.

Normalerweise fordern die anrechnenden Hochschulen folgende Informationen:

 Inhalt (z. B. Inhaltsverzeichnis des Skripts, verbale Beschreibung der Veranstaltung), 7. Vorkorrekturen 9

- Klausurdauer,
- Semesterwochenstunden.

△ 7. Vorkorrekturen

Vorkorrekturen von Klausuren können aufgrund der großen Klausurenzahl am Lehrstuhl nicht mehr durchgeführt werden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist ein Antrag möglich. Dieser muss eine kurze, stichhaltige, schriftliche Begründung enthalten und rechtzeitig (d. h. mindestens eine Woche vor Klausurtermin) gestellt werden. Im Rahmen der Vorkorrektur wird festgestellt, ob der Prüfling die Klausur bestanden hat. Eine Notenbekanntgabe erfolgt im Rahmen der Vorkorrektur grundsätzlich nicht.